



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)

§ Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gemäß dem geltenden Recht, den Erwartungen des Käufers, die durch ihn im Vertrag und Festlegungsblatt Montage festgelegt wurden, und den Regeln der Technik im Bereich der Montage von Photovoltaikanlagen / Energiespeichern / Ladestationen auszuführen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der vollständigen Eigenfinanzierung mit der Ausführung seiner Leistungspflichten innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Abschluss dieses Vertrages zu beginnen. Geschäftstage meint Werkzeuge, an denen Geschäftsbanken in Bayern für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Montage innerhalb von 60 Werktagen nach deren Beginn, vorbehaltlich der in § 3 Abs. 3-6 AGB genannten Umstände und der Erteilung der erforderlichen Zustimmung durch einen Strombetreiber abzuschließen. Das Fertigstellungsdatum verschiebt sich um die Dauer des jeweiligen Hindernisses.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Komponenten zu liefern, die im Vertrag und Festlegungsblatt Montage angeführt worden sind. Teillieferungen sind zulässig.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Termin für die Montage mit dem Käufer zu vereinbaren, wobei der Auftragnehmer für keine Verzögerungen haftet, die dadurch entstehen, dass der Käufer die Mitwirkung an der Terminvereinbarung unterlässt oder die Montage selbst abgelehnt oder durch sein Verhalten verhindert hat, nachdem der Auftragnehmer dem Käufer zweimal seine Bereitschaft zur Durchführung der Montage angezeigt hat.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anwendung zur Überprüfung der Funktionsweise des Systems per Fernzugriff zu konfigurieren, vorausgesetzt, dass der Käufer Zugang zu einem WLAN-Netzwerk hat.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer mangelfreien Lieferung. Der Auftragnehmer übernimmt Gewähr für den fertiggestellten Vertragsgegenstand, deren Einzelheiten in § 4 AGB festgelegt worden sind, und stellt Unterlagen für etwaige gesetzliche und sonst von Komponentenherstellern angebotene Garantien zur Verfügung.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Anmeldung der Photovoltaikanlage auf der Grundlage der vom Käufer erteilten Vollmacht vorzubereiten und beim Stromnetzbetreiber einzureichen, wobei er den Käufer gleichzeitig per SMS über die Übermittlung der Anzeige informiert. Der Inbetriebnahmetag mit dem Stromnetzbetreiber kann erst nach der vollständigen Bezahlung vereinbart werden.

9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Schlussrechnung für die Fertigstellung der Investition unmittelbar nach Erhalt eines vom Käufer unterzeichneten Endabnahmeprotokolls, gemäß den Angaben im Vertrag auszustellen.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine gültige Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 10 Mio. für die Dauer des Vertrages abzuschließen. Unbeschadet etwaiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche des Käufers werden die etwa anfallenden Kosten für die Behebung der vom Auftragnehmer verursachten Schäden, die keinem Versicherungsschutz unterliegen, aufgrund der schriftlichen Protokolle und einer Marktbewertung festgelegt und die Bedingungen und der Umfang der Reparatur durch die Parteien einvernehmlich bestätigt.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen, einschließlich etwaiger Garantiekarten von Komponentenherstellern und der Betriebsanleitung des Wechselrichters elektronisch an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse oder per Post an die im Vertrag angegebene Postanschrift des Käufers innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Käufers nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schützen.

§ 2 Pflichten und Erklärungen des Käufers

1. Der Käufer verpflichtet sich, die Vergütung gemäß den Bestimmungen des Vertrags zu zahlen. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung an den Auftragnehmer bleibt der Vertragsgegenstand als Ganzes Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Käufer verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrages zu unterstützen, insbesondere den Standort für die Montage zur Verfügung zu stellen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer gelieferten Komponenten vom Zeitpunkt der Lieferung bis zum Ende der Montage gegen Zerstörung, Zugriff Dritter und Verlust, einschließlich Diebstahl, zu schützen. Lieferung und Montage können separat erfolgen.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die für die Vorbereitung der Anmeldung der Photovoltaikanlage beim Stromnetzbetreiber erforderlichen Informationen, insbesondere den Anschlusswert, die Verbrauchsstellenummer und die Zählernummer zur Verfügung zu stellen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, die Daten beim Stromversorgungsunternehmen zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu aktualisieren.
6. Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Montage durch den Auftragnehmer erforderlich sind oder welche die Durchführbarkeit und Richtigkeit der Montage beeinflussen können und die der Auftragnehmer konkret angefordert hat.
7. Der Käufer verpflichtet sich, die Investition nach Fertigstellung durch Unterzeichnung eines Endabnahmeprotokolls abzunehmen. Die Investition gilt als abgenommen, wenn das Protokoll vom Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem das Protokoll dem Käufer vorgelegt wurde oder sonst zugegangen ist, nicht unterzeichnet wurde und gleichzeitig der Käufer keinen Mangel angemeldet hat; unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht. Die Rechtsfolgen des Satzes 2 treten nur dann ein, wenn der Auftragnehmer den Käufer zusammen mit der Vorlage oder Mitteilung des Protokolls zur Abnahme aufgefordert und zugleich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

8. Der Käufer verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Montage der Anlage zu überwachen; nach der Montage übernimmt der Auftragnehmer keine Pflicht, die Anlage nach Wartungsbedarf zu überprüfen oder zu überwachen.
9. Der Käufer erklärt, dass er Eigentümer/Miteigentümer oder Erbbauberechtigter des im Vertrag als Montagestandort angegebenen Grundstücks ist oder dass ihm ein anderes Verfügungsrecht an diesem Grundstück zusteht.
10. Der Auftragnehmer erklärt, dass er den Standort, der als die Adresse für die Montage des Vertragsgegenstandes angegeben wurde, nicht besichtigt bzw. nicht nach Eignung geprüft hat.
11. Der Käufer erklärt, dass der technische Zustand des Aufstellungsortes des Vertragsgegenstandes und des Stromnetzes kein Hindernis für eine sichere und korrekte Ausführung des Vertrages darstellt.
12. Der Käufer erklärt, dass die Elektroinstallation in dem Gebäude, an dem der Vertragsgegenstand montiert werden soll, den geltenden technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er sich in eigener Verantwortung über die Risiken informiert hat oder informieren wird, die mit dem Fehlen eines Blitzschutzsystems am Gebäude verbunden sind. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für den Bestand oder das Fehlen eines Blitzschutzsystems am Gebäude und haftet daher nicht für mögliche Schäden, die durch das Fehlen eines Blitzschutzsystems verursacht werden.
13. Der Käufer erklärt, dass seine finanzielle Lage es ihm erlaubt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und dass er über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche des Auftragnehmers, die sich aus den Verpflichtungen aus diesem Vertrag ergeben, zu befriedigen.
14. Sollte der Vertrag von mehr als einem Käufer abgeschlossen werden, haften diese gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die im Vertrag verwendete Definition des Käufers bezieht sich in den Fällen des Satzes 1 auf alle Personen, die den Vertrag als Käufer abschließen.
15. Unbeschadet etwaiger Rechte des Käufers wegen Leistungsstörungen oder Mängeln verpflichtet sich der Käufer, dem Auftragnehmer jede Beschädigung oder jeden Verlust der Elemente während des Transports unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Entdecken, per E-Mail (info@sovento.eu) zu melden.
16. Verpflichtet der Stromnetzbetreiber den Käufer zur Modernisierung der Leistungsschaltanlage, wird der Käufer den Auftragnehmer mit der kostenpflichtigen Durchführung beauftragen oder dem Auftragnehmer mitteilen, dass er dies in Eigenregie durchführt.
17. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines Notbetriebs der Anlage und des Energiespeichers Elektrogeräte im Gebäude eingeschränkt genutzt werden können. D.h. die Summe des Verbrauchs der eingeschalteten Geräten darf den in den technischen Datenblättern des Wechselrichters und der Energiespeicherelemente angegebenen Energieverbrauch für den Notbetrieb nicht überschreiten. Bei dreiphasigen Anlagen wird die Ausgangsleistung des Wechselrichters gleichmäßig auf jede Phase aufgeteilt, was bedeutet, dass der Notstromverbrauch auf einer bestimmten Phase nicht mehr als 1/3 der Ausgangsleistung des Wechselrichters betragen kann. Die Aktivierung des Notfallmodus ist auch vom Ladezustand des Energiespeichers abhängig.

§ 3 Durchführung des Vertrages

1. Der Käufer hat das Recht, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 Änderungen an der vom Auftragnehmer ausgewählten Ausrüstung anzumelden. Die Änderungen sind spätestens am letzten Tag vor der Lieferung der für die Ausführung der Investition erforderlichen Komponenten an den Käufer anzumelden. Jede Änderung, die sich aus einem einseitigen Wunsch des Käufers ergibt, wird zu den Marktpreisen für die Bearbeitung und Lieferung der geänderten Elemente bewertet. Die sich aus der Änderung ergebenden zusätzlichen Kosten wird der Auftragnehmer dem Käufer rechtzeitig vor Ausführung der Änderung mitteilen und ihm eine entsprechende Rechnung stellen. Der Auftragnehmer muss die Änderung nur umsetzen, wenn sich der Käufer mindestens in Textform mit der Übernahme der gemäß Satz 4 mitgeteilten Änderungen einverstanden erklärt hat.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Änderungen oder Reparaturen an dem Vertragsgegenstand mit Ausnahme der Konfiguration des WLAN-Moduls und der Änderung der Wechselrichtereinstellungen bei gleichzeitiger ausdrücklicher Angabe des Auftragnehmers selbst vorzunehmen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die von ihm nicht zu vertreten sind; das gilt besonders beim Eintreten höherer Gewalt einschließlich ungünstiger Witterungsbedingungen, welche die Fertigstellung der Arbeiten behindern oder verhindern, insbesondere in Form von: Überschwemmungen, starken Regen- und Schneefällen, Frost, Hitze, Orkanen oder ähnlichen Wetterphänomenen, Bränden, plötzlichen und unvorhergesehenen Massenstreiks, staatliche und behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung einer epidemischen Lage.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die durch Handlungen oder Fristversäumnisse seitens des Käufers verursacht werden.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen infolge der Nichteinhaltung von Fristen während des Transports oder der Lieferung von Waren aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Lieferanten. Der Auftragnehmer haftet auch nicht, wenn im Fall einer Modernisierung des Verteilerkastens das Stromversorgungsunternehmen den Käufer zur Erfüllung zusätzlicher Bedingungen verpflichtet.
6. Haftet der Auftragnehmer gemäß der Abs. 3 bis 5 nicht für Verzögerungen, verschiebt sich das Fertigstellungsdatum um die Dauer des jeweiligen Hindernisses.
7. Sollten etwaige Mängel bei der Endabnahme festgestellt werden, werden diese in das Teilabnahmeprotokoll aufgenommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber angezeigten Mängel innerhalb von 14 Tagen nach der Erstellung des Teilabnahmeprotokolls zu beseitigen, wobei Abs. 6 entsprechend gilt. Die Mängelrüge seitens des Käufers entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung der Vergütung für nicht mit Mängeln versehenen Teillieferungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags.
8. Die Parteien betrachten die Mängel, welche die Nutzung des Vertragsgegenstandes Anlage vollständig verhindern, als wesentliche Mängel.
9. Der Käufer trägt die Kosten für alle von ihm verlangten zusätzlichen Arbeiten, die nicht im Vertrag und Festlegungsblatt Montage aufgeführt worden sind. Der Käufer trägt zudem die Kosten für zusätzliche Elemente, die der Auftragnehmer für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes für erforderlich hält und die bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt werden konnten, es sei denn, die zusätzlichen Elemente sind wegen Planungs- oder sonstigen Fehlern des Auftragnehmers erforderlich oder die Anpassung führt zu einer nicht nur unwesentlichen Änderung

der vertraglichen Leistungen; in den genannten Fällen darf der Auftragnehmer die Änderungen nur vornehmen, wenn sich die Vertragsparteien geeinigt haben.

10. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, andere als die im Festlegungsblatt Montage aufgeführten Komponenten selber Klasse zu verwenden, wenn diese den technischen Parametern und der Leistung der ursprünglich vorgeschlagenen Komponenten entsprechen und die gesamte DC-Leistung die im Vertrag genannte Leistung nicht unterschreitet. Das Recht besteht nur, soweit es sich bei den Änderungen um handelsübliche Abweichungen handelt.

11. Der Auftragnehmer darf zur Ausführung des Vertrages Drittunternehmen einschalten, ohne den Käufer zuvor darüber zu informieren.

12. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er feststellt, dass die Montage endgültig technisch nicht möglich ist und dass nicht zu beseitigende Hindernisse bestehen, welche die Richtigkeit und Sicherheit der Montage beeinträchtigen können, oder wenn er feststellt, dass die Ausführung der Investition unrentabel ist. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Unmöglichkeit oder das Hindernis im Sinne von Satz 1 zu vertreten hat.

13. Jede Fehlfunktion des Vertragsgegenstandes während der Gewährleistung und/oder einer etwa gewährten Garantie ist vom Käufer schriftlich (Adresse: Sovento GmbH, Robert-Bürkle-Str. 12, 85737 Ismaning) oder per E-Mail (info@sovento.eu) zu melden. Die Mängelrüge seitens des Käufers entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung der Vergütung für nicht mit Mängeln versehenen Teillieferungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags.

14. Für ein gesetzliches Rücktrittsrecht gelten die einschlägigen Bestimmungen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur dann wirksam, wenn er entweder schriftlich (Adresse Sovento GmbH, Robert-Bürkle-Str. 12, 85737 Ismaning) oder per E-Mail (info@sovento.eu) dem Auftragnehmer zugeht.

15. Im Falle eines frist- und formgerechten Rücktritts vom Vertrag werden etwaige an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Rücktritts erstattet.

16. Die Erstattung von Zahlungen erfolgt in derselben Form wie die Form der ursprünglichen Transaktion.

17. Bei schuldhaften Verstößen des Käufers gegen die im Vertrag und in den AGB genannten, nichtmonetären Verpflichtungen, einschließlich solcher, welche die Ausführung des Vertragsgegenstands unmöglich machen, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % der Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen und unter Berücksichtigung des Gewichtes des Vertragsverstoßes dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

§ 4 Garantie und Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer bietet dem Käufer eine Gewähr für den fertiggestellten Vertragsgegenstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Etwa vorhandene Produktgarantien sind in den Garantiekarten aufgeführt, die dem Käufer übergeben werden. Garantien erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Verschulden des Käufers und durch eine unsachgemäße Bedienung entstanden sind.